

# **Erbauseinandersetzung leicht gemacht**

---

Das erbrechtliche Schiedsverfahren  
17.04.2015

RA und FA ErbR Lukke Mörschner  
Testamentsvollstrecker (DVEV)

# Was ist ein Schiedsverfahren?

---

Das Schiedsverfahren ist in den **§§ 1025 ff. ZPO** geregelt.

Das Schiedsverfahren ist dem gerichtlichen Verfahren **gleichgestellt**.

## **§ 1055 ZPO:**

*„Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils“*

Staatliche Gerichte **unterstützen** die Schiedsgerichte z.B. bei

- zwangsweiser Vorführung von Zeugen
- Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs

# Einleitung des Schiedsverfahrens

Das **Schiedsverfahren** kann eingeleitet werden:

1. Durch **Parteivereinbarung**
2. Durch **Erblasseranordnung** in einer letztwilligen Verfügung

**Beachte § 1032 Abs. 1 ZPO** -Wird vor einem Gericht trotz Schiedsklausel eine Klage eingereicht, so wird die Klage als unzulässig abgewiesen, wenn eine Partei dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt. Dies gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

# Unterscheidung zur Mediation

---

**Der Mediator schlichtet-**

**Der Schiedsrichter schlichtet und richtet**

Die Verfahren sind nicht gegensätzlich, sondern stehen als sinnvolle Instrumente zur Konfliktlösung nebeneinander.

Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits durch alle Instanzen kann z.B. im Mediationsvertrag vereinbart werden, dass bei Scheitern der Mediation ein Schiedsverfahren durchgeführt werden soll.

# Unterschiede zum staatlichen Gericht

---

1. Die Besetzung des Gerichts kann von den Parteien bestimmt werden.
2. Die Parteien können das Verfahren frei wählen, z.B. kann der Ort und die Kommunikation (per Email) festgelegt werden.
3. Dem Schiedsgericht können Ermessensentscheidungen zugebilligt werden.
4. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen.
5. Es kann auf eine Rechtsmittelinstanz verzichtet werden.

# Gesetzliche Grundlagen

---

**§ 1030 ZPO** „Jeder vermögensrechtlicher Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit Wirkung als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites eine Vereinbarung zu schließen.“

**§ 1066 ZPO** „Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige (...) Verfügungen angeordnet wurden, gelten die Vorschriften (...) entsprechend.“

# Schiedsfähige Streitigkeiten (siehe auch DSE Broschüre T. v. Landenberg/Horn)

1. Streitigkeiten über Wirksamkeit und Inhalt der letztwilligen Verfügungen
2. Streitigkeiten über die Verteilung des Nachlasses, einschl. Auskunft, Bewertung und Ausgleichung von Vorempfängen
3. Streitigkeiten über die Verwaltung des Nachlasses
4. Streitigkeiten über die Erfüllung von Vermächnissen
5. Streitigkeiten über die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen (str.)
6. Streitigkeiten mit dem Testamentsvollstrecker; auch Entlassung (str. aA. OLG Karlsruhe (ZEV 2009, 466) –übersieht die Gleichwertigkeit der Schiedsgerichte)
7. Streitigkeiten über die Auslegung von letztwilligen Verfügungen
8. Streitigkeiten im Rahmen von Übergabeverträgen
9. Streitigkeiten im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Nachfolgefragen
10. Streitigkeiten rund um Vorsorgevollmachten

# Nicht schiedsfähige Streitigkeiten (vgl. Broschüre DSE Landenberg/Horn)

1. Verfahren, die ausschließlich dem Nachlassgericht zugewiesen sind, insbesondere das Erbscheinsverfahren, Erbausschlagungen und Testamentsanfechtungen gem. §§ 2081, 2281 Abs. 2 BGB. Das Schiedsgericht kann nicht allein entscheiden wer Erbe geworden ist und wer nicht; allerdings gibt es auch keine Bindung an den Erbschein. Umgekehrt ist das Nachlassgericht gebunden, sofern alle Erben an dem Schiedsverfahren beteiligt sind (Geimer in Zöllner ZPO 1066 Rz.20)
2. Verfahren, in denen es um die Testierfähigkeit des Erblassers geht, können nicht auf einer Schiedsklausel im fraglichen Testament beruhen, weil das Schiedsgericht nicht über die materiellen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit bestimmen darf- es bedarf einer Vereinbarung der Beteiligten.
3. Sofern es keine Vereinbarung mit den Nachlassgläubigern gibt, sind auch deren Ansprüche nicht schiedsfähig.



# Verfahrensablauf

---

Grundsätzlich ist das Schiedsverfahren in der ZPO vergleichbar mit dem Ablauf nach Einreichung einer Zivilklage bei einem ordentlichen Gericht. Eine Lektüre der § 1025 ZPO empfiehlt sich. Es gibt Regelungen über die Zustellung (§ 1028 ZPO), über die Schiedsvereinbarung (§ 1031 ZPO), die Zusammensetzung des Schiedsgerichts mit dem Verfahren zur Ablehnung von Schiedsrichtern (§§ 1034- 1039 ZPO). Allgemeine Verfahrensregeln (§ 1042 f. ZPO), Verfahren bei Säumnis (§1048 ZPO), Regelungen der Beweisaufnahme (§§ 1049, 1050 ZPO), Vergleich (§ 1053 ZPO), Form, Inhalt und Wirkung des Schiedsspruchs (§§ 1054, 1055 ZPO), Rechtsbehelf (§ 1059 ZPO), Kontrolle durch das Oberlandesgericht (§ 1062 ZPO f.)

Der wesentliche Unterschied (und m.E. Vorteil) gegenüber den Verfahrensregeln vor dem ordentlichen Gericht ist, dass die Parteien Einfluss auf das Verfahren nehmen können, indem sie das Verfahren ausführlich in einer Schiedsvereinbarung regeln können, z.B. Ort, Zusammensetzung des Spruchkörpers, Instanzenzug, Sprache, anwendbares Recht, Ausschluss einer mündlichen Verhandlung, etc.)

## - **Schiedsspruch**

Sofern es nicht zu einer Einigung kommt wird das Verfahren durch einen Schiedsspruch beendet (§ 1056 Abs. 1 ZPO). Sofern die Parteien nicht gemäß § 1054 ZPO auf eine Begründung verzichtet haben, gleich der Schiedsspruch einem Urteil mit Rubrum, Tenor, Sachverhalt und Begründung. Zudem findet eine Kostenentscheidung statt und eine Bestimmung zum Gegenstandswert. Zu beachten ist, dass das Schiedsgericht nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden ist (§ 1042 Abs. 4 ZPO).

## - **Vergleich**

Es wird ein Schiedsspruch mit vereinbarten Wortlaut gem. § 1053 ZPO niedergelegt. Zu beachten sind die weitreichenden Möglichkeiten, die § 1053 Abs. 3, Abs. 4 ZPO zur Verfügung stellen. Zum Beispiel kann eine notwendige Beurkundung durch einen Schiedsvergleich ersetzt werden. Der Notar kann einen Schiedsvergleich für vollstreckbar erklären, wenn die Parteien zustimmen.

# Vorteile des Schiedsverfahrens

---

Prof. Dr. Jürgen Damrau: *„Man darf gar nicht fragen, welches ist der Vorzug der Schiedsgerichtsbarkeit; man sollte vielmehr umgekehrt sagen: Wie vermeide ich die staatliche Gerichtsbarkeit!“*

Prof. Dr. Otte: *„Der Erblasser, der testamentarisch die Entscheidung von Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht anordnet, hat hier die einmalige Chance, für erbrechtlichen Sachverstand auf der Richterbank zu sorgen“.*

Das Schiedsverfahren ist schneller, günstiger, flexibler und (häufig) sachkundiger als die Durchführung eines erbrechtlichen Rechtsstreits bei einer allgemeinen Zivilkammer des Landgerichts.

Mourkojannis  
Mörschner  
Rechtsanwälte



---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lukke Mörschner

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Testamentsvollstrecker (DVEV)

Tel.: 0214/ 312 42 0

Fax.: 0214/ 312 42 20

[ra-moerschner@mm-law.de](mailto:ra-moerschner@mm-law.de)

[www.mm-law.de](http://www.mm-law.de)